

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleitung

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2024 (GVOBl. M-V S. 46) gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09.06.2024 ist im **Wahlbereich Murchin** (Gemeinde Murchin)

Herr Matthias Freitag

aus dem Wahlvorschlag *Einzelbewerber M. Freitag* in die Gemeindevertretung Murchin gewählt worden. Da er gleichzeitig zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Murchin gewählt wurde, hat Herr Freitag die Wahl zum Gemeindevertreter abgelehnt. Da für einen Einzelbewerber kein Nachrücker zur Verfügung steht, bleibt der Sitz in der Gemeindevertretung Murchin für die laufende Wahlperiode **unbesetzt**.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.


S. Jantz
Wahlleitung

Züssow, den 04.07.2024